

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00170 vom 31. August 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2005.00170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00170)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00170 du 31 août 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00170 del 31 agosto 2006

## Erwägungen

### E. 2

2.1. Ein Anspruch auf eine Invalidenrente verneinte die Beschwerdegegnerin mit der Begründung, die in Koordination mit der Unfallversicherung erfolgten Abklärungen hätten ergeben, trotz den Folgen des Unfalls vom 2. Mai 2001 vermöchte der Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste Tätigkeit auszuüben (wechselbelastend, sitzende, stehende oder gehende Position, Heben und Tragen von Gewichten bis 15 kg). Mit einer solchen Tätigkeit vermöchte er nach Abzug eines behinderungedingten Abzugs von 15 % ein Einkommen in der Höhe von Fr. 59'224.-- pro Jahr zu erzielen. Ohne die gesundheitliche Beeinträchtigung würde sich das erzielbare Einkommen auf Fr. 86'941.-- belaufen. Die Differenz der beiden Einkommen belaufe sich auf Fr. 27'717.-- respektive 32 %. Es bestehe somit kein Anspruch auf eine Invalidenrente. An diesem Ergebnis habe die im Einspracheverfahren erneut erfolgte Prüfung der Sach- und Rechtslage nichts geändert. Aus medizinischer Sicht sei der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig. Da reine Unfallfolgen vorliegen, sei der Entscheid unter Berücksichtigung desjenigen der SUVA zu fällen. Dem sei vorliegend nachgelebt worden. Des Weiteren sei zu beachten, dass dem Beschwerdeführer zunächst eine Umschulung zum Taxifahrer bewilligt worden sei. Nachdem er einen Rückfall erlitten habe, habe der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) das von der SUVA erarbeitete Anforderungsprofil aus medizinischer Sicht überprüft und festgestellt, dass der Sachverhalt liquide und die vorgebrachten Einwände unbegründet seien. Unfallfremde Beschwerden seien weder aktenkundig noch seien solche behauptet worden (Urk. 2 S. 3, Urk. 3 S. 1 f., Urk. 10 S. 1 f.).

2.2. In der Beschwerdeschrift führte der Beschwerdeführer aus, es müge zutreffen, dass beim Vorliegen von reinen Unfallfolgen zwischen dem von der SUVA ermittelten IV-Grad und demjenigen der Beschwerdegegnerin grundsätzlich eine Bindungswirkung bestehe. Es sei jedoch zu beachten, dass die SUVA bei der Erarbeitung des Zumutbarkeitsprofils nicht auf die ausgewiesene aktuelle Schwere der vorhandenen Gonarthrose abgestellt habe. Trotz verschiedener Einwände im Einspracheverfahren seien keine zusätzlichen Abklärungen vorgenommen worden. Nachdem infolge Verpassens der Beschwerdefrist der Entscheid der SUVA keine gerichtliche Überprüfung erfahre, sei die Beschwerdegegnerin umso mehr verpflichtet, den Invaliditätsgrad selbstständig festzustellen. Ausserdem dürfe das Zumutbarkeitsprofil nicht losgelöst von den konkreten Einsatzmöglichkeiten erstellt werden. Hier stelle sich die Frage, welche konkreten Berufe oder Tätigkeiten überhaupt in Frage kämen. Angesichts der bestehenden Beschwerden sei im übrigen ein leidensbedingter Abzug von lediglich 15 % zu tief. Angezeigt sei ein solcher von 25 % (Urk. 1 S. 3 ff. Ziff. 2, Urk. 25 S. 2 ff. Ziff. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In der Replik ergÄnzte der BeschwerdefÄhrer, den kreisÄrztlichen EinschÄtzungen kÄnne nicht gefolgt werden. Er leide an einer schweren posttraumatischen Gonarthrose links und er sei aufgrund dieser Beschwerden in seinem Alltagsleben deutlich eingeschrÄnkt. Eine Flexion sei nur bis 90Ä° mÄglich. Deshalb sei bereits das Treppensteigen erschwert. Zur Entlastung beim Gehen mÄsse ein Stock verwendet werden. Im Juni 2005 sei bei einem Ergonomietest die Gonarthrose gar noch aktiviert worden. Es sei zu Knieschmerzen verbunden mit einer Schwellung und Zunahme der BewegungseinschrÄnkung gekommen. Eine behinderungsangepasste TÄtigkeit, wie sie die Beschwerdegegnerin als ausÄbbar erachte, bringe eine Belastung des Knies mit sich, welche mindestens der Belastung auf einem Ergometer entspreche. Die Einstufung gemÄss Zumutbarkeitsprofil sei demnach lediglich theoretisch, nicht aber praktisch mÄglich (Urk. 25 S. 4 Ziff. 3).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Nicht zutreffend seien das von der Beschwerdegegnerin respektive der SUVA ermittelte Validen- und das Invalideneinkommen. Beim Valideneinkommen habe die Beschwerdegegnerin unspezifizierte monatliche Spesen in der HÄhe von Fr. 200.--, variierende Baustellenzulagen sowie die KilometerentschÄdigung nicht berÄcksichtigt. Zumindest die Spesen aber seien als Lohnbestandteil zu betrachten. Allein dadurch erhÄhe sich das Valideneinkommen um Fr. 2'400.-- pro Jahr. Hinzu komme, dass 1999 und 2000 eine Gratifikation in der HÄhe von je Fr. 2'600.-- und 1998 eine Gratifikation von je Fr. 1'200.-- ausbezahlt worden sei. Auch wenn auf eine Gratifikation kein Rechtsanspruch bestehe, sei davon auszugehen, dass auch in anderen Jahren aufgrund der Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter regelmÄssig eine solche ausgerichtet worden wÄre. Fr. 2'600.-- pro Jahr seien somit ebenfalls zum Valideneinkommen hinzuzuzÄhlen. Zum Valideneinkommen seien insgesamt Fr. 4'600.-- hinzuzuzÄhlen. Dieses belaufe sich somit auf Fr. 91'541.-- pro Jahr (Urk. 25 S. 4 f. Ziff. 4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die zur Ermittlung des Invalideneinkommens vorgenommene Einstufung in das Anforderungsprofil Nr. 3 sei nicht korrekt. Der BeschwerdefÄhrer sei nicht Werkmeister. Diese Funktion sei bloss der Form halber angegeben worden. Als Schlosser oder Mechaniker kÄnne er nicht mehr arbeiten. Massgebend sei somit das Anforderungsprofil Nr. 4. Davon ausgehend ergebe sich unter BerÄcksichtigung eines leidensbedingten Abzugs von 15 % ein InvaliditÄtsgrad von mindestens 40 % (Urk. 25 S. 6 Ziff. 4).

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä

3.1Ä Ä Ä Ä Die SUVA ermittelte eine EinschrÄnkung der ErwerbsfÄhigkeit des BeschwerdefÄhrers in der HÄhe von 32 %. Die Einzelheiten der Bemessung des InvaliditÄtsgrades kÄnnen der VerfÄgung der SUVA vom 12. Mai 2004 (Urk. 35/100), der Zusammenfassung der Entscheidungsgrundlagen fÄr die RentenfestsetzungÄ der SUVA vom 16. Mai 2004 (Urk. 35/95) sowie dem Einspracheentscheid der SUVA vom 9. August 2004 (Urk. 35/106) entnommen werden. Auf die gegen den Einspracheentscheid der SUVA vom 9. August 2004 erhobene Beschwerde wurde mit Beschluss des hiesigen Gerichts vom 28. September 2005 nicht eingetreten, und dieser Beschluss blieb unangefochten (vgl. Verfahren UV.2004.00295). Das SUVA-Verfahren ist damit rechtskrÄftig abgeschlossen.

3.2Ä Ä Ä Ä Der BeschwerdefÄhrer anerkennt in Bezug auf die InvaliditÄtsbemessung grundsÄtzlich eine Bindungswirkung zwischen den TrÄgern von Unfall- und

Invalidenversicherung. Indessen vertritt er den Standpunkt, da der Einspracheentscheid der SUVA durch das Gericht nicht materiell überprüfbar worden sei, sei die Beschwerdegegnerin verpflichtet, den Invaliditätsgrad selbstständig festzustellen (Urk. 25 S. 1 f. Ziff. 2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit der Beschwerdeführer damit geltend macht, es bestehe in Bezug auf die rechtskräftige Invaliditätsbemessung der SUVA keinerlei Bindungswirkung, kann seiner Auffassung nicht gefolgt werden. Im in vorstehender Erwägung 1.2 erwähnten BGE 126 V 288 bejahte das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) eine Bindungswirkung der für die Unfallversicherung rechtskräftig gewordenen Festsetzung im invalidenversicherungsrechtlichen Beschwerdeverfahren auch dann - was vorliegend der Fall ist -, wenn deren Rechtskraft erst im Laufe des Rechtsmittelverfahrens eingetreten ist, im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verwaltungsverfügung jedoch noch nicht vorgelegen hatte.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Daran ändert nichts, dass vorliegend die Rechtskraft aufgrund eines Nichteintretensentscheids zufolge verpasster Beschwerdefrist eingetreten ist. Die nicht erfolgte materielle Überprüfung des Einspracheentscheids durch das Gericht bedeutet nicht, die Invaliditätsbemessung der SUVA sei unrichtig. Darauf hinzuweisen bleibt aber, dass die erwähnte Bindungswirkung nicht zur Folge hat, dass der von der SUVA ermittelte Invaliditätsgrad unbeschrieben zu übernehmen ist. Praxisgemäss ist die Invaliditätsbemessung unter Bezugnahme auf diejenige des anderen Versicherungssträgers in jedem einzelnen Fall selbstständig vorzunehmen.

#### E. 4

4.1 Ä Ä Ä Ä Im Zusammenhang mit der medizinischen Abklärung bemängelt der Beschwerdeführer, die bestehenden Leiden seien nicht ausreichend gewichtet worden (vgl. vorstehende Erw. 2.2).

4.2 Ä Ä Ä Ä Sowohl in der Verfügung vom 19. August 2004 als auch im angefochtenen Einspracheentscheid vom 5. Januar 2005 hielt die Beschwerdegegnerin fest, die unter Bezugnahme auf das Unfallversicherungsverfahren erfolgten Abklärungen hätten ergeben, dass in einer angepassten Tätigkeit (wechselbelastend, sitzend, gehen oder stehend, Heben und Tragen von Lasten bis 15 kg) eine volle Arbeitsfähigkeit bestehe (Urk. 2 S. 3, Urk. 3 S.2).

4.3 Ä Ä Ä Ä

4.3.1 Ä Ä Die Feststellung der Beschwerdegegnerin steht in Übereinstimmung mit den vorhandenen ärztlichen Berichten. Sowohl aus den von der Beschwerdegegnerin eingeholten Arztberichten als auch aus den von der SUVA veranlassten geht hervor, der Beschwerdeführer leide an einer Gonarthrose links bei Status nach arthroskopischer medialer und lateraler Teilmenisektomie am 10. Mai 2001 und Status nach Distorsion des linken Kniegelenks nach Treppensturz vom 2. Mai 2001 (Urk. 12/15, Urk. 12/16/2, Urk. 12/16/4, Urk. 26/1, Urk. 35/50/1, Urk. 35/64, Urk. 35/68, Urk. 35/124).

4.3.2 Ä Ä Einigkeit besteht sodann darüber, dass die angestammte Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann. Nach der Einschätzung im Bericht von Dr. B. \_\_\_ vom 28. September 2001 sowie gemäss den Berichten der SUVA-Kreisärzte Dr. C. \_\_\_ vom 31. August 2001 und Dr. med. U. \_\_\_, Facharzt für Chirurgie, vom 3. Oktober 2002 ist hingegen eine wechselbelastende Tätigkeit auf ebener Fläche mit seltenen

Ärberkopparbeiten, ohne längere Gehstrecken, ohne Treppensteigen, ohne Besteigen von Leitern oder Gerüsten, ohne Heben und Tragen von Lasten über 15 kg, ohne häufiges Knien oder Kauern und ohne Exposition zu Nässe oder Kälte ganzjährig zumutbar (Urk. 12/16/4, Urk. 12/16/5 S. 3, Urk. 35/50 S. 3).

4.3.3.1 An diesen begründeten Beurteilungen vermag der vom Beschwerdeführer eingereichte Bericht von Dr. med. D., Innere Medizin FMH, vom 29. November 2005 (Urk. 26/1) nichts zu ändern. Die Einschätzung von Dr. D., für eine behinderungsangepasste Tätigkeit bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 50 %, erlaubte dieser nicht näher.

Das es im Anschluss an einen Ergometertest zu einem Anschwellen des linken Knies kam, stellt keine hinreichende Begründung dar. Der erwähnte Test diene offensichtlich der Evaluation der Belastungsgrenzen des linken Knies. Zu beachten ist auch, dass der Bericht von Dr. D. von Ende November 2005 datiert, den angefochtenen Einspracheentscheid hingegen erliess die Beschwerdegegnerin am 5. Januar 2005. Aus dem Bericht von Dr. D. erhellt nicht, dass sich seine Beurteilung auf den massgebenden Zeitraum bis Januar 2005 bezieht. Insgesamt bestehen keine Anhaltspunkte, dass für die Beurteilungen in den von der Beschwerdegegnerin eingeholten Berichten respektive für die Beurteilungen in den Arztberichten der SUVA das Leiden nicht in seinem gesamten Umfang und mit seinen sämtlichen Auswirkungen miteinbezogen worden ist.

Der neueste kreisärztliche Bericht der SUVA vom 12. Januar 2006 (Urk. 35/124), der eine leicht einschränkende Beurteilung der vorhandenen Restarbeitsfähigkeit enthält (Urk. 35/124 S. 5), bezieht sich ebenfalls nicht auf den Zeitpunkt des angefochtenen Einspracheentscheids.

4.3.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass für den Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Einspracheentscheids davon auszugehen ist, dass für eine wechselbelastende Tätigkeit auf ebener Fläche mit seltenen ärberkopparbeiten, ohne längere Gehstrecken, ohne Treppensteigen, ohne Besteigen von Leitern oder Gerüsten, ohne Heben und Tragen von Lasten über 15 kg, ohne häufiges Knien oder Kauern und ohne Exposition zu Nässe oder Kälte eine volle Arbeitsfähigkeit bestand. Dies steht hinreichend fest. Weitere ärztliche Abklärungen, wie sie der Beschwerdeführer beantragt, sind nicht erforderlich.

## E. 5

5.1 Das Valideneinkommen bestimmte die Beschwerdegegnerin anhand der Berechnungen der SUVA. Diese legte der Verfügung vom 12. Mai 2004 ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 86'941.-- zu Grunde (Urk. 35/100). Die Einzelheiten der Berechnung des Valideneinkommens durch die SUVA können der Zusammenfassung der Entscheidungsgrundlagen für die Rentenfestsetzung vom 16. April 2004 entnommen werden (Urk. 35/95 S. 2 Ziff. 10).

5.2 Aus den vorhandenen Lohnabrechnungen der A. AG betreffend die Monate Juni 2000 bis Mai 2001 ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zum monatlichen Grundlohn Baustellenzulagen und Kilometerentschädigungen in variabler Höhe sowie eine Spesenentschädigung in der Höhe von jeweils Fr. 200.-- ausbezahlt erhalten hat (Urk. 35/77/4-8 und Urk. 35/77/11-18).

5.3 Es trifft zu, wie dies der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Arbeitgeberin von diesen Entschädigungen keine Beiträge in Abzug brachte. Dies ergibt sich aus den jeweiligen erwähnten Lohnabrechnungen. Des Weiteren trifft es zu, dass die Beschwerdegegnerin respektive die SUVA diese Beiträge nicht in die Berechnung des Valideneinkommens miteinbezog, sondern wie folgt vorging:

Im Mai 2001 betrug der Grundlohn des Beschwerdeführers bei der A. AG bei einem Pensum von 80 % Fr. 4'920.-- (Urk. 35/77/4). Diesen Lohn rechnete die SUVA auf einen vollen Lohn hoch (Fr. 4'920.-- : 80 x 100 = Fr. 6'150.--) und berücksichtigte die Lohnerhöhungen bis ins Jahr 2004. Laut Auskunft der A. AG vom 14. April 2004 hätte der Beschwerdeführer, bezogen auf eine vollzeitliche Anstellung, 2002 eine Lohnerhöhung von 100.--, 2003 eine solche von 65.-- und 2004 eine solche von 20.-- ausbezahlt erhalten (Urk. 35/93). Dies ergibt den monatlichen Lohn von Fr. 6'335.-- gemäss Feststellungsblatt der SUVA vom 16. April 2004 (Urk. 35/95 S. 2 f. Ziff. 10) und somit einen Jahreslohn von Fr. 82'355.-- (Fr. 6'335.-- x 13). Hierzu addierte die SUVA Entschädigungen für eine durchschnittliche Arbeitszeit von 127,5 Stunden pro Jahr mit einem Ansatz von Fr. 35.97, nämlich Fr. 4'586.-- (Urk. 35/95 S. 2 f. Ziff. 10).

Für die Bestimmung des massgebenden Einkommens verweist Art. 3 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 7 lit. b der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) fallen Orts- und Teuerungszulagen unter den massgebenden Lohn.

Die in den Lohnabrechnungen erwähnten Baustellenzulagen (Urk. 35/77/4-8 und Urk. 35/77/11-18) sind somit zum Einkommen hinzuzuzählen, dies ungeachtet dessen, ob die Arbeitgeberin davon die zu entrichtenden Beiträge tatsächlich abgezogen hat oder nicht.

Im Mai 2000 betrug die Baustellenzulage Fr. 88.--, im Juni 0.--, im Juli 2000 Fr. 44.--, im August Fr. 77.--, im September Fr. 143.--, im Oktober Fr. 55.--, im November Fr. 44.--, im Dezember Fr. 33.--, im Januar 2001 Fr. 22.--, im Februar Fr. 44.--, im März Fr. 22.--, im April Fr. 55.-- und im Mai 2001 Fr. 22.-- (Urk. 35/77/4-8 und Urk. 35/77/11-18). Dies ergibt einen Durchschnitt von Fr. 50.-- pro Monat respektive Fr. 600.-- pro Jahr.

Gemäss Art. 9 Abs. 3 AHVV können Unkosten, das heisst Auslagen des Arbeitnehmers im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, dann vom massgebenden Lohn abgezogen werden, wenn diese mindestens 10 % des ausbezahlten Lohnes betragen. Gemäss den sich bei den Akten befindlichen Lohnabrechnungen belief sich der ausbezahlte Lohn des Beschwerdeführers auf Fr. 3'900.-- im Jahr 2000 respektive auf Fr. 4'000.-- im Jahr 2001 (Urk. 35/77/4-8 und Urk. 35/77/11-18).

Von Mai 2000 bis Mai 2001 erhielt der Beschwerdeführer Kilometerentschädigungen in der Höhe von insgesamt Fr. 3'626.20 sowie eine Entschädigung von weiteren Spesen in der Höhe von Fr. 2'600.--. Dies ergibt insgesamt Fr. 6'226.20. Damit beliefen sich die Entschädigungen für Berufskosten auf monatlich Fr. 479.-- (Fr. 6'226.20 : 13) und damit auf mehr als 10 % des ausbezahlten Lohnes. Mithin zählen die Entschädigungen nicht zum massgebenden Lohn.

5.6 Zu beachten ist ferner, dass dem Beschwerdeführer gemäss Arbeitgeberbericht vom 23. Juli 2001 in den Jahren 1998 bis 2000 zusätzlich zum 13. Monatslohn eine Gratifikation zwischen Fr. 1'200.-- und Fr. 2'600.-- ausbezahlt wurde. Auf eine Gratifikation besteht zwar kein Rechtsanspruch, jedoch ist sie als Lohnbestandteil zu berücksichtigen, sofern eine solche tatsächlich ausgerichtet wird. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass der Beschwerdeführer in den folgenden Jahren keine Gratifikation mehr erhalten hätte. Zu berücksichtigen ist somit eine durchschnittliche Gratifikation in der Höhe von Fr. 2'100.-- (Fr. 1'200.-- + Fr. 2'600.-- + Fr. 2'600.-- : 3).

5.7 Das Valideneinkommen, jährlich für das Jahr 2004, setzt sich somit wie folgt zusammen:

Bezogen auf eine vollzeitliche Tätigkeit hätte der Beschwerdeführer im erwähnten Jahr ein Grundeinkommen in der Höhe von Fr. 82'355.-- erzielt. Hinzu kommt eine Überzeitschädigung in der Höhe von Fr. 4'586.--. Zusammen ergibt dies Fr. 86'941.--.

Tatsächlich betrug das Pensum des Beschwerdeführers bei der A. AG nur 80 % (vgl. Urk. 12/50 S. 2 Ziff. 9-10). Für die restlichen 20 % war respektive ist der Beschwerdeführer Selbstständigwerbender im Metall- und Montagenbau (vgl. Urk. 12/47, Urk. 12/51).

Massgebend ist somit ein Einkommen in der Höhe von Fr. 69'553.-- (Fr. 86'941.-- x 0.8). Zu diesem Betrag zu addieren ist die Gratifikation in der Höhe von Fr. 2'100.-- sowie die Baustellenzulagen in der Höhe von Fr. 600.-- pro Jahr. Total ergibt sich somit ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 72'253.--.

## E. 6

6.1 Die Beschwerdegegnerin schloss sich auch beim Invalideneinkommen der Berechnung durch die SUVA an (vgl. Urk. 12/5 S. 4, Urk. 35/95 S. 2 Ziff. 10). Diese stellte auf die statistischen Lohnwerte der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) ab, was praxismässig und daher nicht zu beanstanden ist. Bemängelt wird vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang nur, dass die SUVA und damit die Beschwerdegegnerin von einem zu hohen Anforderungsniveau ausgegangen sei (Anforderungsniveau 3 anstatt 4).

6.2 Die Einstufung auf dem Anforderungsniveau 3 setzt Berufs- und Fachkenntnisse der betreffenden Person voraus, während das Anforderungsniveau 4 einfache und repetitive Tätigkeiten umfasst (vgl. LSE 2004, Erste Ergebnisse, Neuenburg 2005, S. 13, Erläuterungen zur Tabelle 1). Der Beschwerdeführer ist gelernter Bauschlosser und arbeitete zuletzt bei der A. AG als Betriebsschlosser und Werkmeister im Bereich Strassenbau (vgl. Urk. 12/51 S. 4 Ziff. 6). Somit verfügt der Beschwerdeführer über Berufs- und Fachkenntnisse, welche auch in einer seinem Leiden angepassten Tätigkeit verwertet werden können. Dass der Beschwerdeführer an seiner letzten Stelle bei der A. AG entgegen der Angaben im Arbeitgeberbericht und auch entgegen der eigenen Angaben in der Anmeldung zum Leistungsbezug (vgl. Urk. 12/51 S. 4 Ziff. 6.3.1, Urk. 12/50 S. 1 Ziff. 6) keinerlei Funktion als Werkmeister inne hatte, wird von ihm bloss behauptet, aber durch nichts näher belegt. Es sind keine Gründe ersichtlich, dass auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nicht eine den beruflichen Qualifikationen und der funktionellen Leistungsfähigkeit entsprechende Tätigkeit vorhanden ist. Die Einstufung auf dem Anforderungsniveau 3 erweist sich als rechtens.

6.3. Im Jahr 2004 erzielten Männer im verarbeitenden Gewerbe und in der Industrie mit einem vollen Pensum (40 Arbeitsstunden pro Woche) und auf dem Anforderungsniveau 3 ein monatliches Einkommen von durchschnittlich Fr. 5'743.-- einschliesslich 13. Monatslohn (LSE 2004, Erste Ergebnisse, Neuenburg 2005, S. 13, Tabelle 1 Ziffer 15-37). Angepasst an die betriebsübliche Wochenarbeitszeit von 41,6 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 6/2006 S. 86 Tabelle B9.2) ergibt sich ein Lohn von Fr. 5'973.-- pro Monat (Fr. 5'743.-- : 40 x 41,6) respektive von Fr. 71'676.--.

6.4. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass der Beschwerdeführer auch mit dem Gesundheitsschaden voraussichtlich nur im Umfang von 80 % einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachginge und im übrigen Umfang weiterhin seine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt (vgl. Urk. 12/47 S. 2 Ziff. 3). 80 % von Fr. 71'673.-- entsprechen Fr. 57'338.--.

6.5. Der Beschwerdegegner bemängelt auch, dass die Beschwerdegegnerin einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug vom Invalideneinkommen lediglich im Umfang von 15 % berücksichtigt habe. Er macht geltend, es sei ein solcher von 25 % vorzunehmen (Urk. 1 S. 6 Ziff. 2 lit. h).

Zu beachten ist, dass ein nach der Rechtsprechung ein behinderungsbedingter Abzug vor allem bei gesundheitlich beeinträchtigten Personen in Betracht kommt, die selbst bei leichten Hilfsarbeitertätigkeiten behindert sind, daher im Vergleich zu voll leistungsfähigen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnmässig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnansätzen rechnen müssen.

Das für den Beschwerdeführer trotz seines Leidens auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehende Tätigkeitsfeld ist angesichts der Ausbildung und Berufsbiographie des Beschwerdeführers nicht ausschliesslich auf leichte Hilfsarbeitertätigkeiten beschränkt. Die Eingangsvoraussetzungen für einen Abzug können somit nicht eindeutig als erfüllt betrachtet werden. Indem die Beschwerdegegnerin gleichwohl einen Abzug in der Höhe von 15 % vom Invalideneinkommen gewährte, trug sie den eingliederungshemmenden Faktoren beim Beschwerdeführer äusserst wohlwollend Rechnung. Ein darüber hinausgehender Abzug kommt daher nicht in Frage.

Unter Berücksichtigung eines Abzuges von 15 % beläuft sich das Invaliden-einkommen auf Fr. 48'737.-- (Fr. 57'338.-- x 0,85).

Die Gegenüberstellung des Valideneinkommens in der Höhe von Fr. 72'253.-- und des Invalideneinkommens in der Höhe von Fr. 48'737.-- ergibt eine Einkommenseinbusse von Fr. 23'516.-- und damit eine Differenz von 32,5 % (Fr. 23'516.-- x 100 % : Fr. 72'253.--). Ungeachtet einer Rundung ist der ermittelte Invaliditätsgrad nicht rentenrelevant. Die Verneinung des Anspruchs auf eine Rente durch die Beschwerdegegnerin erweist sich nach dem Gesagten als rechens. Die Beschwerde ist demgemäss abzuweisen.

8. Mit Honorarnote vom 26. Juli 2006 machte die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers einen Aufwand von 13,1 Stunden und Barauslagen von Fr. 163.50 geltend (Urk. 36/1). Davon entfallen 2 Stunden sowie Fr. 11.-- auf das vorangegangene Einspracheverfahren (Urk. 36/2), so dass 11,1 Stunden zum

praxisgemässen Stundensatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) und Barauslagen von Fr. 152.50 zu entschädigen sind.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Manuela Schiller, wird für ihre Bemühungen und Auslagen in der vorliegenden Streitsache mit Fr. 2'555.-- aus der Gerichtskasse entschädigt (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Rechtsanwältin Manuela Schiller wird für ihre Bemühungen und Auslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin in diesem Verfahren mit Fr. 2'555.-- aus der Gerichtskasse entschädigt (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Manuela Schiller
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.